

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 30. August 2013 — Walter Jubin gegen easyJet Airline Co. Ltd

(Rechtssache C-475/13)

(2013/C 359/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Walter Jubin

Beklagte: easyJet Airline Co. Ltd

Vorlagefragen

1. Kann ein vom nationalen Recht gewährter Schadensersatzanspruch, der auf die Erstattung von zusätzlichen Reisekosten gerichtet ist, die wegen Annullierung eines gebuchten Fluges angefallen sind, auf den Ausgleichsanspruch aus Art. 7 der Verordnung⁽¹⁾ angerechnet werden, wenn das Luftfahrtunternehmen seine Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung erfüllt hat?
2. Wenn eine Anrechnung möglich ist: Gilt dies auch für die Kosten der Ersatzbeförderung zum Endziel der Flugreise?
3. Soweit eine Anrechnung möglich ist: Kann das Luftfahrtunternehmen sie stets vornehmen oder ist sie davon abhängig, inwiefern das nationale Recht sie zulässt oder das Gericht sie für angemessen erachtet?
4. Soweit nationales Recht maßgeblich ist oder das Gericht eine Ermessensentscheidung zu treffen hat: Sollen durch die Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung nur die

Unannehmlichkeiten und der von den Fluggästen infolge der Annullierung erlittene Zeitverlust oder auch materielle Schäden ausgeglichen werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleich und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 30. August 2013 — Heidemarie Retzlaff gegen easyJet Airline Co. Ltd

(Rechtssache C-476/13)

(2013/C 359/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Heidemarie Retzlaff

Beklagte: easyJet Airline Co. Ltd

Vorlagefragen

1. Kann ein vom nationalen Recht gewährter Schadensersatzanspruch, der auf die Erstattung von zusätzlichen Reisekosten gerichtet ist, die wegen Annullierung eines gebuchten Fluges angefallen sind, auf den Ausgleichsanspruch aus Art. 7 der Verordnung⁽¹⁾ angerechnet werden, wenn das Luftfahrtunternehmen seine Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung erfüllt hat?

2. Wenn eine Anrechnung möglich ist: Gilt dies auch für die Kosten der Ersatzbeförderung zum Endziel der Flugreise?
3. Soweit eine Anrechnung möglich ist: Kann das Luftfahrtunternehmen sie stets vornehmen oder ist sie davon abhängig, inwiefern das nationale Recht sie zulässt oder das Gericht sie für angemessen erachtet?
4. Soweit nationales Recht maßgeblich ist oder das Gericht eine Ermessensentscheidung zu treffen hat: Sollen durch die Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung nur die Unannehmlichkeiten und der von den Fluggästen infolge der Annullierung erlittene Zeitverlust oder auch materielle Schäden ausgeglichen werden?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleich und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

Klage, eingereicht am 20. September 2013 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-507/13)

(2013/C 359/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson und S. Behzadi-Spencer sowie K. Beal, QC)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 94 Abs. 1 Buchst. g, Art. 94 Abs. 2 und/oder Art. 162 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/36/EU (¹) für nichtig zu erklären;
- Art. 450 Abs. 1 Buchst. d, i und/oder j und/oder Art. 521 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (²) für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Vereinigte Königreich begehrt gemäß Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Nichtigerklärung einiger Vorschriften bestimmter Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union. Der Antrag auf Nichtigerklärung betrifft das CRD-IV-Paket, das am 17. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Das Paket besteht aus einer neuen Eigenkapitalrichtlinie, der Richtlinie 2013/36/EU, und einer neuen Eigenkapitalverordnung. Das Vereinigte Königreich wendet sich gegen bestimmte Vorschriften allein dieser Maßnahmen, nämlich:

- i) Art. 94 Abs. 1 Buchst. g, Art. 94 Abs. 2 sowie Art. 162 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD-IV-Richtlinie), die am 27. Juni 2013 im *Amtsblatt* veröffentlicht wurde. Die Richtlinie trat gemäß ihrem Art. 164 am 17. Juli 2013 in Kraft.
- ii) Art. 450 Abs. 1 Buchst. d, i und j sowie Art. 521 Abs. 2 der Eigenkapitalverordnung, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CR-Verordnung). Die CR-Verordnung wurde am 27. Juni 2013 im *Amtsblatt* veröffentlicht, trat jedoch gemäß ihrem Art. 521 Abs. 1 am 28. Juni 2013 in Kraft. Gemäß ihrem Art. 521 Abs. 2 gilt sie ab dem 1. Januar 2014.

Mit den angefochtenen Bestimmungen haben das Parlament und der Rat eine Reihe von Maßnahmen hinsichtlich der variablen Vergütung eingeführt, die zulässigerweise an bestimmte Angestellte von Instituten (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 der CR-Verordnung) gezahlt werden kann. Insbesondere in Art. 94 Abs. 1 Buchst. g der CRD-IV-Richtlinie wird die variable Vergütung begrenzt, die an bestimmte „Personen, die wesentliche Risiken eingehen“, gezahlt werden kann. Dies wird umgangssprachlich als „Deckelung von Bonuszahlungen an Banker“ bezeichnet. Gemäß Art. 94 Abs. 2 der CRD-IV-Richtlinie hat der EU-Gesetzgeber ferner der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), einer nach Art. 114 AEUV eingerichteten Agentur, die Aufgabe übertragen, die Kriterien zu bestimmen, nach denen „Personen, die wesentliche Risiken eingehen“, in den jeweiligen Instituten ermittelt werden, und Leitlinien für einen auf langfristige variable Vergütungen anzuwendenden Diskontsatz auszuarbeiten. Gemäß Art. 450 der CR-Verordnung müssen die Institute bestimmte Einzelheiten der Gehälter der ermittelten Personen zur öffentlichen Verbreitung veröffentlichen.

Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs sind die angefochtenen Bestimmungen aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

- i) Die angefochtenen Bestimmungen seien auf eine ungeeignete Rechtsgrundlage des Vertrags gestützt;
- ii) die angefochtenen Bestimmungen seien unverhältnismäßig und/oder verstießen gegen den Subsidiaritätsgrundsatz;